

- (3) Der Rücklagestock ist zu verwenden
zur Deckung etwa auftretender Fehlbeträge,
zur Abstoßung von Betriebs- und Übernahmekapital,
zu Verbesserungen in den Landwirtschaftsbetrieben, soweit deren Durchführung
im Rahmen des ordentlichen Haushalts nicht möglich ist.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung mit Rückwirkung vom 1. Juli 1920 ab
in Kraft.

Dresden, am 1921.

Gesamtministerium.

Ministerpräsident.

Begründung.

Das Wirtschaftsministerium hat nach der von der Volkstammer in der Sitzung am
23. Juli 1920 erteilten grundsätzlichen Zustimmung (Vorlage Nr. 94 und Verhandlungen
Seite 4611) die ehemaligen Remontegüter Kalkreuth, Skassa und Obersohland mit
ihren Zweiggütern sowie das zum ehemaligen Remontedepot Berthelsdorf gehörige
Rittergut Oberkennitz rückwirkend ab 1. Juli 1920 in Bewirtschaftung genommen.
Die Güter — kurz als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet — werden als Beispielswirt-
schaften und zwar nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen betrieben. Die vom
Wirtschaftsministerium eingesetzte Oberleitung hat die Bewirtschaftung der Güter auf
eigene Verantwortung durchzuführen und ist für den Erfolg dem Wirtschaftsministerium
allein verantwortlich.

Es macht sich, wie bereits in der Vorlage Nr. 94 Seite 2 unter A 3 ausgeführt,
die Errichtung eines Rücklagestocks bei den Landwirtschaftsbetrieben nötig.

Der Rücklagestock wird gebildet aus den Überschüssen des ordentlichen Haushalts,
die nach Deckung der laufenden Betriebsausgaben einschließlich der Verzinsung des aus
Staatsmitteln gewährten Übernahme- und Betriebskapitals sowie gegebenenfalls nach
Abführung der den beweglichen Vermögensbeständen des Staates zufallenden Über-
schußteile verbleiben. Über die Verwendung der Überschüsse muß im Gesetz Bestimmung
getroffen werden, da es bei der Eigenart des Unternehmens nicht zweckmäßig erscheint,
außer dem festgesetzten „Pachtzins“, der an die Staatskasse abzuführen ist, noch Über-
schüsse nach § 9 des Staatshaushaltsgesetzes in voller Höhe den beweglichen Vermögens-
beständen des Staates zuzuführen.

Der gemeinsamen Entschliebung des Wirtschafts- und des Finanzministeriums (§ 1
Abs. 2) haben die Vorschläge der Oberleitung der Betriebe und die Vorlegung des letzten
Rechnungsabschlusses voranzugehen. Diese Vorschläge haben sich auch auf eine Ver-
wendung von Beständen des Rücklagestockes selbst im folgenden Wirtschaftsjahre zu
erstrecken.

Zu § 1 Abs. 3 des Gesetzentwurfes ist besonders zu bemerken, daß alle etwa ein-
tretenden Fehlbeträge aus dem Rücklagestock gedeckt werden sollen, ein Staatszuschuß

1921 gebildet